

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der für den Grundwasserkörper Unteres Murtal Aufzeichnungspflichten angeordnet werden

Auf Grund des § 33 f Abs. 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufzeichnungspflichten
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Aufzeichnungspflichten

(1) Im Grundwasserkörper Unteres Murtal, welcher mit Verordnung LGBl. Nr. 74/2006 als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wurde, ist jedermann verpflichtet, den Anfall und Verbleib bzw. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Stoffen (insbesondere Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, Kompost, Klärschlamm, Klärschlammkompost, Gärsubstrate, stickstoffhaltige Auftaumittel) auf Grundstücken durch Angabe des Zeitpunktes und der Örtlichkeit der Aufbringung sowie der Art und Menge der ausgebrachten stickstoffhaltigen Stoffe aufzuzeichnen. Ebenso sind Rechnungen, Lieferscheine und dergleichen über die Abgabe oder den Bezug von stickstoffhaltigen Stoffen aufzubewahren. Die Aufzeichnungen und Belege sind über Verlangen der Wasserrechtsbehörde, den Organen der Gewässeraufsicht, der Wasserwirtschaft und der Baubezirksleitung vorzuweisen. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gilt bis 30. Juni 2008. Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Für Grundstücke, die in einem Grundwasserschongebiet gemäß § 34 WRG gelegen sind, wird die Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Führung der Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen der Schongebietsverordnung erfüllt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: